

Familiengerichtshilfe

Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wird ein erster Schritt in Richtung einer **bundesweit** zur Verfügung stehenden Familiengerichtshilfe unternommen.

Dabei erhalten Familiengerichte eine mit **Psychologinnen/Psychologen** und **Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern** besetzte Stelle der Justiz zur Seite gestellt, die sie in kindschaftsrechtlichen Verfahren unterstützen.

Ziel der Familiengerichtshilfe ist es,

- die Verfahrensdauer der Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten zu verkürzen und
- die Rollenkonflikte der Familienrichterinnen/Familienrichter und Jugendwohlfahrtsträger zu entschärfen und dadurch
- die Qualität und Nachhaltigkeit dieser gerichtlichen Verfahren zu verbessern.

Die Familiengerichtshilfe **unterstützt** das Gericht auf dessen Auftrag bei

- der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen,
- der Anbahnung einer gütlichen Einigung und
- der Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte

und erstattet dem Gericht schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung Bericht.

Die Familiengerichtshilfe kann Ermittlungsschritte vornehmen und somit an der Feststellung des Sachverhaltes im jeweiligen Fall mitwirken. Die Familiengerichtshilfe ist daher berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilen können, **zu laden und zu befragen** sowie unmittelbaren **Kontakt mit dem Kind** herzustellen. Das Gericht kann angemessene Zwangsmittel jenen Personen auferlegen, die ihre Pflicht zur Mitwirkung verletzen.

Auch Sicherheitsbehörden, [Staatsanwaltschaften](#), [Gerichte](#), Schulen und Kinderbetreuungs- und behandlingseinrichtungen müssen den Personen der Familiengerichtshilfe die erforderlichen **Auskünfte** erteilen und **Einsicht** in die Akten und Aufzeichnungen gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, früher Jugendwohlfahrtsträger genannt, muss nur Auskünfte erteilen.

Die Familiengerichtshilfe kann als "**Besuchsmittler**" in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf **persönliche Kontakte** (früher: Besuchsrecht) eingesetzt werden. Die Besuchsmittler vermitteln z.B. bei Konflikten und erleichtern durch ihre Anwesenheit und Überwachung die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Kindes.

ACHTUNG

Die Familiengerichtshilfe ist keine Beratungsstelle.

Seit 1. Jänner 2014 gibt es die Familiengerichtshilfe an folgenden **Standorten**:

- Wien (zuständig für die Bezirksgerichte Döbling, Donaustadt, Favoriten, Floridsdorf, Fünfhaus, Hernals, Hietzing, Innere Stadt Wien, Josefstadt, Leopoldstadt, Liesing, Meidling, Bruck an der Leitha, Klosterneuburg, Purkersdorf, Schwechat)
- Eisenstadt (zuständig für die Bezirksgerichte Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See)
- St. Pölten (zuständig für die Bezirksgerichte St. Pölten, Lilienfeld, Neulengbach, Tulln)
- Amstetten (zuständig für die Bezirksgerichte Amstetten, Melk, Scheibbs)
- Wiener Neustadt (zuständig für die Bezirksgerichte Wiener Neustadt, Baden, Mödling, Neunkirchen)
- Graz (zuständig für die Bezirksgerichte Graz-Ost, Graz-West, Deutschlandsberg, Leibnitz, Stainz, Voitsberg)
- Bruck an der Mur (zuständig für die Bezirksgerichte Bruck an der Mur, Judenburg, Leoben, Murau, Mürzzuschlag)
- Klagenfurt (zuständig für die Bezirksgerichte Klagenfurt, Bleiburg, Eisenkappel, Feldkirchen, Ferlach, Stankt Veit an der Glan, Völkermarkt, Wolfsberg)
- Linz (zuständig für die Bezirksgerichte Linz, Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr, Traun)

- Salzburg (zuständig für die Bezirksgerichte Salzburg, Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Thalgau)
- Innsbruck (zuständig für die Bezirksgerichte Innsbruck, Hall in Tirol, Telfs)
- Feldkirch (zuständig für die Bezirksgerichte Feldkirch, Bezau, Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Montafon)
- Fürstenfeld (zuständig für die Bezirksgerichte Bad Radkersburg [bis zum Ablauf des 30. Juni 2014], Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf [bis zum Ablauf des 30. Juni 2014], Weiz)
- Villach (zuständig für die Bezirksgerichte Hermagor, Spittal an der Drau, Villach)
- Ried im Innkreis (zuständig für die Bezirksgerichte Braunau am Inn, Mattighofen, Ried im Innkreis, Schärding)
- Wels (zuständig für die Bezirksgerichte Eferding, Grieskirchen, Wels)
- Wörgl (zuständig für die Bezirksgerichte Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg, Schwaz, Zell am Ziller, Lienz)

HINWEIS

Die Projektdarstellung "[Modellversuch Familiengerichtshilfe](#)" findet sich auf den Seiten des [Bundesministeriums für Justiz](#).

Stand: 01.01.2014

Hinweis

Abgenommen durch:

Bundesministerium für Justiz